



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Zürich, 14. Februar 2013 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes, SR419.0

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes, als indirekter Gegenvorschlag auf die überzogene Stipendieninitiative, stösst auf eine breite Zustimmung in unseren Mitgliederkreisen.
- Insbesondere erachten wir den Vorschlag als geeignet, die landesweite formelle Harmonisierung des Stipendienwesens zu beschleunigen und Anreize für die Kantone zu schaffen, ihr Engagement im Ausbildungsbeitragswesen im tertiären Bildungsbereich zu erhöhen, was die Chancengerechtigkeit verbessern sollte.
- Der Revisionsentwurf berücksichtigt noch zu wenig die im Vergleich zu den Hochschulen anders gelagerte Situation in der höheren Berufsbildung. Hier erachten wir formelle aber auch materielle Anpassungen als angezeigt.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV); 8032 Zürich.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative ist ein angebrachtes Vorgehen. Die Stipendieninitiative geht zu weit und richtet sich zu stark an den Ausbildungen im Bereich Tertiär A aus. Obwohl die Voraussetzungen im Bereich Tertiär B anders gelagert sind, müssen auch hier adäquate und als gleichwertig einstuftbare Bedingungen für eine

subsidiäre Unterstützung durch
Ausbildungsbeiträge vorliegen.....

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein. Jedoch sollte der Revisionsentwurf die höhere Berufsbildung als Tertiär B-Bereich explizit erwähnen (analog den Hochschulen). Die Formulierung "Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich)" in Art. 1 entspricht nicht mehr der üblichen Terminologie. Begrüsst wird, dass neu auch die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes geregelt wird.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja. Damit wird der Prozess der formellen Harmonisierung beschleunigt und die Mobilität der Studierenden bzw. Lernenden wird damit gefördert.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja. Dieses Modell schafft für die Kantone Anreize, sich im Ausbildungsbeitragswesen verstärkt zu engagieren.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nur bedingt. Für den Bereich der Hochschulstudien scheint eine solche Mindestanforderung sinnvoll, insbesondere da diese Vorgabe durch das Stipendienkonkordat gegeben ist. Im Bereich der höheren Berufsbildung liegt das Durchschnittsalter der Lernenden systembedingt höher; bei Berufsprüfungen bei rund 30 Jahren, bei höheren Fachprüfungen bei 34 Jahren. Bei höheren Fachprüfungen, welche der beruflichen Neuqualifikation dienen, liegt das Durchschnittsalter sogar bei 40 Jahren. Ähnliches trifft teilweise auch auf Bildungsgänge der höheren Fachschulen zu (etwa im Gesundheitswesen). Gerade Personengruppen wie Wiedereinsteigerinnen oder Branchenwechsler tragen zu einem flexiblen Arbeitsmarkt bei und könnten für Ausbildungsbeiträge speziell in Frage kommen. Für den Bereich der höheren Berufsbildung

sollte die Kantone die Vorgabe erhalten, auf eine Alterslimite zu verzichten bzw. eine höhere Limite als bei den Hochschulstudien festzulegen.

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja. Wir begrüßen die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort (keine verzerrte Studienwahl, Bildungsraum Schweiz, Mobilität der Studierenden, Wettbewerb der Institutionen). Unklarheiten ergeben sich für uns im Bereich der Ausbildungen im Ausland. Art. 8 legt als beitragsberechtigter Ausbildung einen von Bund oder Kantonen anerkannten Bildungsabschluss fest. Art. 10 Abs. 2 ermöglicht jedoch grundsätzlich auch Ausbildungen im Ausland, wenn die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt sind. Es ist kaum vorstellbar, dass Bund oder Kantone eine Ausbildung im Ausland anerkennen würden, wenn eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz angeboten wird. Die Kombination der aufgeführten Bestimmungen aus Art. 8 und 10 ist deshalb unwahrscheinlich. Eine Ausbildung im Ausland in dieser Art kann deshalb aus den Bestimmungen in Art. 10 weggelassen werden. Die Frage nach einer Ausbildung im Ausland stellt sich hingegen, wenn Studierende einen Teil ihrer Ausbildung im Rahmen eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes im Ausland absolvieren. Es ist zu prüfen, ob diese Situation durch die Erfüllung der Bedingung eines anerkannten Abschlusses ausreichend abgedeckt ist.

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja. Insbesondere im Bereich der Tertiär B-Ausbildungen können dadurch die Aus- und Weiterbildungschancen verbessert werden. Wir schlagen jedoch im Sinne einer gleichwertigen Berücksichtigung von Tertiär A und Tertiär B vor, den Begriff "Teilzeitstudium" in "Teilzeitausbildung" zu ändern. Im Bereich der höheren Berufsbildung sind die meisten Bildungsangebote berufsbegleitend ausgestaltet und finden somit in einem Teilzeit-Modus statt. Solche Ausbildungen scheinen in Art. 12 unter "Besondere Ausbildungsstrukturen" subsummiert zu werden. Da es sich bei den Bildungsangeboten im Bereich Tertiär B im Normalfall um Teilzeitangebote handelt und nicht um "besondere" Strukturen, ist die Frage zu stellen, ob diese Tertiär B-Angebote unter Art. 12 fallen oder nicht. Der Gesetzestext ist hier klarer zu formulieren, so

dass berufsbegleitende Ausbildungen auf jeden Fall abgedeckt werden. Selbstverständlich sind auch im Falle solcher Teilzeitangebote die Bestimmungen der Subsidiarität gemäss Art. 7 anzuwenden.....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja. Die Bestimmungen decken sich mit dem Stipendienkonkordat und unterstützen damit eine rasche formelle Harmonisierung. Allerdings monierten gewisse Mitgliederverbände die recht weite Definition des Bezügerkreises. Die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen und seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, stellt für einige Kantone ein Novum dar. Ausbildungsbeihilfen sollten dazu dienen, über die Verbesserung der Chancengerechtigkeit das Talenpotential in der Schweiz bestmöglich auszuschöpfen. Entsprechend kritisch zeigen sich einige unserer Mitglieder, was die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an ausländische Personen betrifft, welche nach dem Studium in der Schweiz bald in ihre Heimatländer zurückkehren. Hier wird eine zurückhaltendere Vergabe von Ausbildungsbeihilfen gefordert. Allenfalls sind in solchen Fällen verstärkt rückzahlbare Studiendarlehen einzusetzen. Allfällige Einschränkungen dürfen jedoch nicht gegen internationale Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Freizügigkeitsabkommen, verstossen.

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Kein weiterer Bedarf. Verschiedene Mitgliederverbände machen allerdings auf die sehr grossen Unterschiede in den Kantonen, etwa was die Vergabe von Darlehen betrifft, aufmerksam und könnten sich durchaus auch hier Harmonisierungen vorstellen.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 11 und 12: Die Situation der Teilzeitausbildungen, v.a. im Bereich Tertiär B wurde bei Frage 3.3 thematisiert. Wir fordern, dass die Teilzeitausbildungen, die in der höheren Berufsbildung den Regelfall darstellen, in Art. 11 und 12 entsprechend behandelt werden und nicht als besondere Ausbildungsstruktur vom Normalfall ausgeschlossen werden.

Art. 8 und 10: Ausgehend von den Bemerkungen bei der Frage 3.2 fordert der SAV eine Umformulierung von Art. 8 und 10, so dass eine Ausbildung im Ausland nur dann beitragsberechtigt ist, wenn keine vergleichbare Ausbildung in der Schweiz angeboten wird und der Abschluss äquivalent zu einem Abschluss auf Tertiärstufe in der Schweiz ist.

Art. 7: Die ausdrückliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips ist zu begrüßen. Eine Orientierung an den Lebenshaltungskosten - also eine Sprechung von Ausbildungsbeiträgen ohne die Berücksichtigung des finanziellen Hintergrundes der Person wäre ökonomisch nicht sinnvoll (Giesskanne, Mitnahmeeffekte, etc.)

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Der Revisionsentwurf berücksichtigt noch zu wenig die Situation in der höheren Berufsbildung (eidgenössische Prüfungen, Bildungsgänge der höheren Fachschulen). Hier muss noch redaktionell (z.B. Art. 1 Ziff. a) aber auch materiell, etwa im Bereich "Teilzeitausbildungen" (Art. 11 und 12) oder bezüglich Alterslimite (Art. 5 Abs. 2), nachgebessert werden. Dies verlangt unserer Meinung nach die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung von allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen (BV 61a Abs. 3). Selbstverständlich führt das Prinzip der Subsidiarität von Ausbildungsbeiträgen richtigerweise dazu, dass für berufsbegleitende Ausbildungen, wie in der höheren Berufsbildung üblich, in der Regel weniger häufig Ausbildungsbeiträge gesprochen werden können, als im Hochschulbereich.

Postiv zu beurteilen ist, dass für den Bund keine zusätzlichen Personalaufwendungen verbunden sind, die durch den Bund einzusetzenden Mittel nicht ansteigen und diese weiterhin mit den BFI-Botschaften durch das Parlament beschlossen werden.